


Schleswig-Holsteinischer Schwimmverband e.V.  	<b>Organisationshandbuch des SHSV</b>	Register: 1	Seite: 1
	<h1>Satzung</h1>	Erstausgabe: 17.04.1955 Letzte Änderung: 26.03.2014	

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeines

§ 1	Name, Sitz	Seite 2
§ 2	Zweck	Seite 2
§ 3	Grundsätze	Seite 2
§ 4	Gemeinnützigkeit	Seite 2
§ 5	Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen	Seite 2

### II Mitgliedschaft

§ 6	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 8	Rechte der Mitglieder	Seite 4
§ 9	Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 10	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4

### III Organe, Verwaltungsbereiche und Ausschüsse

§ 11	Organe und Verwaltungsbereiche	Seite 5
	<b>Verbandstag</b>	
§ 12	§ Allgemeines	Seite 5
§ 13	Zusammensetzung und Stimmrecht	Seite 6
§ 14	Satzungsänderungen	Seite 6
§ 15	Aufgaben des Verbandstages	Seite 6
§ 16	Außerordentlicher Verbandstag	Seite 7
	<b>Hauptausschuss</b>	
§ 17	Allgemeines	Seite 7
§ 18	Zusammensetzung und Stimmrecht	Seite 7
§ 19	Aufgaben des Hauptausschusses	Seite 7
	<b>Präsidium</b>	
§ 20	Zusammensetzung des Präsidiums	Seite 8
§ 21	Aufgaben des Präsidiums	Seite 8
§ 22	Ehrenpräsident	Seite 8
	<b>Vorstand</b>	
§ 23	Zusammensetzung des Vorstandes	Seite 9
§ 24	Aufgaben des Vorstandes	Seite 9
	<b>Schiedsgericht</b>	
§ 25	Schiedsgericht	Seite 9
	<b>Schwimmjugend</b>	
§ 26	Schwimmjugend	Seite 10
	<b>Verwaltung und Ausschüsse</b>	
§ 27	Ausschüsse, Fachwarte, Beauftragte, Referenten und Geschäftsführung	Seite 10
§ 28	Kassenprüfung	Seite 10

### IV Sonstiges

§ 29	Wahlen	Seite 11
§ 30	Ehrungen	Seite 11
§ 31	Haftungsausschluss	Seite 11
§ 32	Auflösung des Verbandes	Seite 11
§ 33	Inkrafttreten	Seite 11

# I. ALLGEMEINES

## § 1 Name, Sitz,

- (1) Der Schleswig-Holsteinische Schwimmverband e. V. (im weiteren SHSV genannt) ist die Vereinigung der dem Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV) angehörenden schwimmsporttreibenden Vereine und der den Kreissportverbänden angeschlossenen Kreisschwimmverbände.
- (2) Der SHSV ist Mitglied im Deutschen Schwimm-Verband e. V. (DSV), im Norddeutschen Schwimmverband e. V. (NSV) und im Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. (LSV). Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.

## § 2 Zweck

Zweck des SHSV ist:

- (1) Die Pflege und Förderung des Schwimmsportes auf breitester Grundlage für alle Altersklassen beiderlei Geschlechtes, Förderung der Jugendhilfe, sowie die Zusammenarbeit aller Vereine, die diese Sportart betreiben. Dies umfasst gleichermaßen den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Senioren-, Gesundheits-, Breiten-, Wettkampf- sowie Leistungssport.
- (2) Die Interessen der Vereine, der Kreisschwimmverbände und der Anschlussorganisationen nach innen und außen zu wahren und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder im sportlichen Sinn zu regeln.

## § 3 Grundsätze

- (1) Der SHSV ist frei von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Bindungen. Frauen und Männer sind gleichberechtigt.
- (2) Der SHSV tritt für die Regeln des „Fair Play“ ein und wendet sich gegen Drogen, Gewalt und fremdenfeindliche Bestrebungen, Missbrauch und Gewalt, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.
- (3) Die Organe des SHSV und ihre Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Vorstand kann für Funktionsträger in Organen oder ehrenamtlich geführten Verwaltungsbereichen eine Vergütung (Ehrenamtspauschale) nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des EStG beschließen.
- (5) Alle in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männlichen wie die weibliche Form. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wird auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der SHSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der SHSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keinen Anspruch am Verbandsvermögen.

## § 5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- (1) Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse, die der SHSV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Die Rechtsgrundlagen sind in dieser Satzung und den nachstehend genannten Ordnungen zusammengefasst:
  - a. Geschäftsordnung für Verbandstag
  - b. Geschäftsordnung Hauptausschuss
  - c. Geschäftsordnung Präsidium, Ausschüsse usw.
  - d. Finanzordnung
  - e. Beitrags- und Gebührenordnung
  - f. Jugendordnung
  - g. Ehrenordnung
  - h. Beschlüsse der Organe des SHSV.
- (3) Die Ordnungen (2) a - h werden der jeweilig gültigen Satzung angepasst. Weitergehende Änderungen bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.

- (4) Darüber hinaus sind im Bereich des SHSV die geltenden Wettkampfbestimmungen des DSV sowie die sie ergänzenden Regelungen des DSV und die geltende Rechtsordnung zu beachten.
- (5) Doping ist im Bereich des SHSV nach Maßgabe der Antidoping-Bestimmungen des DSV verboten. Der SHSV verpflichtet sich, Doping zu bekämpfen und in Zusammenarbeit mit dem DSV für entsprechende Maßnahmen einzutreten. Der SHSV kann ergänzende Regelungen treffen, soweit diese der Satzung, der Rechtsordnung, den Wettkampfbestimmungen und den Antidoping-Bestimmungen des DSV nicht widersprechen.
- (6) Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse dürfen den Satzungen des DSV, NSV und des LSV nicht widersprechen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im SHSV sind:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden:
  - a. jeder Schleswig-Holsteinische, gemeinnützige schwimmsporttreibende Verein.
  - b. jeder Kreisschwimmverband mit gemeinnützigen Mitgliedsvereinen, die sich innerhalb eines Kreissportverbandes zu einem Kreisschwimmverband zusammengeschlossen haben, der dem LSV angehört.
  - c. Voraussetzung für die Aufnahme in den SHSV ist die Mitgliedschaft im Landessportverband und dem zuständigen Kreissportverband.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen und juristische Personen, die den Schwimmsport fördern wollen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Schwimmsport besonders verdient gemacht haben.

### § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder gem. § 6 (2 a) (schwimmsporttreibende Vereine) entscheidet das Präsidium allein. Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde beim Hauptausschuss zulässig.
- (2) Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder gem. § 6 (2 b) (Kreisschwimmverbände) entscheidet der Hauptausschuss. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Beschwerde beim Verbandstag zulässig.
- (3) Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Hauptausschuss. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Beschwerde beim Verbandstag zulässig.
- (4) Über die Ehrenmitgliedschaft gem. § 6 (4) entscheidet der Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidiums.
- (5) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist vom Vorstand des jeweiligen Vereins, bzw. des Kreisschwimmverbandes schriftlich über die SHSV-Geschäftsstelle zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) die Vereins- bzw. die Kreisschwimmverbandssatzung,
  - b) der Nachweis der Gemeinnützigkeit (aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes).
  - c) Nachweis der Mitgliedschaft im zuständigen Kreissportverband.
  - d) der Name des Ansprechpartners,
  - e) eine Erklärung, dass der Verein, bzw. der Kreisschwimmverband für den Fall der Aufnahme Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des SHSV vorbehaltlos anerkennt.
  - f) die Kopie der aktuellen Mitgliederbestandsmeldung des Vereins an den LSV.

## § 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des SHSV sind organisatorisch sowie finanziell selbstständig und eigenverantwortlich. Die ordentlichen Mitglieder haben ein Anrecht auf Beratung und Betreuung im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des SHSV in dem in der Satzung und in den Ordnungen bestimmten Umfang teilzunehmen.

## § 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Satzungen der Mitglieder müssen den Grundsätzen dieser Satzung und den Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die vom SHSV Verbandstag beschlossenen Beiträge termingemäß zu bezahlen. Es können Umlagen für besondere Leistungen des SHSV erhoben werden. Die Höhe der Umlagen bestimmt der Verbandstag durch Beschluss. Umlagen können bis zum sechsfachen des jährlichen SHSV Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
  - b) die von den Fachausschüssen beschlossenen Gebühren fristgerecht zu bezahlen.
  - c) Erhebungen, Auskünfte und andere für die Verbandsorganisation wichtigen Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist abzuliefern.
  - d) die Satzung und Ordnungen des SHSV sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen und gegenüber ihren eigenen Mitgliedern durchzusetzen.
  - e) die aufgrund der Ordnungen und Beschlüsse des SHSV festgesetzten Einschränkungen von Mitgliedschaftsrechten hinzunehmen.
  - f) der SHSV-Geschäftsstelle unaufgefordert Namen, Anschrift sowie E-Mail-Adresse eines Ansprechpartners für die offizielle Korrespondenz mitzuteilen.
  - g) den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen.
  - h) die geltenden Wettkampfbestimmungen, die Wettkampflizenzordnung, die Rechtsordnung und die Anti-Doping-Bestimmungen des DSV einzuhalten.

## § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Auflösung
  - b) Austritt
  - c) Verlust der Gemeinnützigkeit
  - d) Verlust der Mitgliedschaft des Vereins im LSV
  - e) Verstöße gegen das Verbot der Gewalt, gem. § 3 (2).
  - f) Ausschluss
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Auflösung des Vereins. Sie erlischt noch nicht, wenn nur die Schwimmabteilung aufgelöst wird. Die Verpflichtungen gegenüber dem SHSV sind für das laufende Geschäftsjahr noch zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jedoch jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem SHSV.
- (3) Der Austritt aus dem SHSV ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten durch eine schriftliche Erklärung des Vereinsvorstands an den Vorstand des SHSV möglich.
- (4) Ein Mitglied kann nur durch Beschluss des Hauptausschusses nach Prüfung der Sachlage durch das Präsidium ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) seine Pflichten als Mitglied grob verletzt und die Verletzung trotz zweifacher Abmahnung unter Ausschlussandrohung durch ein Organ des SHSV fortsetzt.
  - b) in grober Weise gegen geschriebene und ungeschriebene Sportgesetze verstößt.
- (5) Gegen die Entscheidung des Hauptausschusses kann innerhalb eines Monats beim Schiedsgericht Klage eingereicht werden.
- (6) Die Verpflichtung, den bis zur Wirksamkeit des Austritts oder Ausschlusses entstandenen finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, wird durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt.

### III. ORGANE, VERWALTUNGSBEREICHE und AUSSCHÜSSE

#### § 11 Organe und Verwaltungsbereiche

- (1) Organe des SHSV sind:
  - a) Verbandstag
  - b) Hauptausschuss
  - c) Präsidium
  - d) Vorstand
  - e) Schiedsgericht
  - f) Jugendvollversammlung
- (2) Verwaltungsbereiche und Ausschüsse:
  - a) Ausschüsse können gebildet werden.

#### Verbandstag

#### § 12 Allgemeines

- (1) Der Verbandstag ist das oberste und satzungsgebende Organ des SHSV. Er findet alle zwei Jahre – und zwar in geraden Kalenderjahren – jeweils bis zum 31.05. statt.
- (2) Sofern der Verbandstag diese Entscheidung nicht getroffen hat, bestimmt der Vorstand den Tagungsort.
- (3) Die Einberufung des Verbandstages erfolgt durch den Vorstand spätestens 8 Wochen vor dem Tagungstermin. Mit der Einberufung - per E-Mail oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt des DSV - ist die vorläufige Tagesordnung den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (4) Über jeden Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss unparteiisch geführt werden; es darf nur berichten.
- (5) Beschlüsse sind im Protokoll wörtlich aufzunehmen.

#### § 13 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Der Verbandstag des SHSV besteht aus:
  - a. den Delegierten der ordentlichen Mitglieder,
  - b. den Delegierten der fördernden Mitglieder,
  - c. den Mitgliedern des Präsidiums und
  - d. den Ehrenmitgliedern
- (2) Auf dem Verbandstag haben
 

a. Vereine pro angefangene 200 Mitglieder	1 Stimme
b. Kreisschwimmverbände pro angefangene 300 Mitglieder; (letzte Bestandserhebung des LSV)	1 Stimme
c. Fördernde Mitglieder	1 Stimme
d. Präsidiumsmitglieder	1 Stimme
e. Ehrenmitglieder	1 Stimme
- (3) Grundlage für die Stimmen nach (2) a. – b. sind die zuletzt veröffentlichten Mitgliederzahlen des LSV.
- (4) Innerhalb eines Vereins sind die Delegiertenstimmen übertragbar.
- (5) Innerhalb eines Kreisschwimmverbandes sind die Delegiertenstimmen übertragbar.
- (6) Die Delegierten der Vereine können keine Stimmen der Kreisschwimmverbände übernehmen.
- (7) Auf Mitglieder des Präsidiums, auf die Delegierten der fördernden Mitgliedsorganisationen und auf Ehrenmitglieder können keine Stimmen der Vereine und der Kreise übertragen werden.
- (8) Präsidiumsmitglieder sowie Ehrenmitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- (9) Beschlüsse werden – sofern die Satzung oder Ordnungen nichts anderes vorsehen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig.
- (10) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (11) Die Beschlüsse treten mit der Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt worden ist. Sie werden unverzüglich bekannt gemacht.

## § 14 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

## § 15 Aufgaben des Verbandstages

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des SHSV, ihm obliegt insbesondere folgendes:
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Fachwarte sowie der Kassenprüfer,
  - die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - die Entlastung des Präsidiums,
  - die Wahl des Vorstands, der Fachwarte, des Schiedsgerichts und der Kassenprüfer,
  - die Änderung und Verabschiedung der Satzung,
  - die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
  - der Beschluss des Haushaltsplans in geraden Jahren,
  - der Beschluss über vorliegende Anträge,
  - die Auflösung des SHSV.

## § 16 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Der Vorstand muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen,
- im Falle der Auflösung des SHSV
  - wenn dies von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
  - wenn dies vom Hauptausschuss oder vom Präsidium schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (2) Auf dem außerordentlichen Verbandstag dürfen nur Anträge behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben. Ein außerordentlicher Verbandstag muss spätestens 2 Monate nach Einreichung der zur Einberufung erforderlichen Anträge stattfinden.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich – spätestens 2 Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag – Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge den Teilnehmern des Verbandstages mitzuteilen.
- (4) Den Tagungsort eines außerordentlichen Verbandstages kann der Vorstand bestimmen.
- (5) Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden im Übrigen entsprechende Anwendung.

## Hauptausschuss

### § 17 Allgemeines

- (1) Der Hauptausschuss ist in den Jahren zwischen den Verbandstagen das höchste beschließende Gremium des Verbandes.
- (2) Der Hauptausschuss ist das ständige Bindeglied zwischen dem Präsidium und den Mitgliedern. Er ist über die Beschlüsse des Präsidiums laufend zu informieren.

### § 18 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Der Hauptausschuss des SHSV besteht aus:
- den Vorsitzenden der Kreisschwimmverbände oder ihrer Vertreter,
  - den Delegierten der fördernden Mitglieder,
  - den Mitgliedern des Präsidiums oder ihrer offiziellen Vertreter
- (2) Auf dem Hauptausschuss haben
- |   |               |
|---|---------------|
| a. Kreisschwimmverbände   | 1 Grundstimme |
| und weiterhin pro angefangenen 1000 Mitgliedern seiner Mitglieder (letzte Bestandserhebung des LSV) | 1 Stimme      |
| b. Fördernde Mitglieder   | 1 Stimme      |
| c. Präsidiumsmitglieder   | 1 Stimme      |
- (3) Innerhalb eines Kreisschwimmverbandes sind die Stimmen der Delegierten übertragbar.

- (4) Auf Mitglieder des Präsidiums, auf die Delegierten der fördernden Mitglieder können keine Stimmen der Kreise übertragen werden.
- (5) Präsidiumsmitglieder oder ihre offiziellen Vertreter (siehe Geschäftsordnung Punkt 2.2) können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- (6) Beschlüsse werden – sofern die Satzung oder Ordnungen nichts anderes vorsehen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig.
- (7) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (8) Die Beschlüsse treten mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt worden ist. Sie werden unverzüglich bekannt gemacht.

## § 19 Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss stehen die Entscheidungen in den Verbandsangelegenheiten zu, die ihm durch die Satzung und durch Beschlüsse des Verbandstages übertragen sind oder ihm vom Präsidium zur Entscheidung vorgelegt werden. Er beschließt die Ordnungen.
- (2) In den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, genehmigt er den Jahresabschluss und den Haushaltsvoranschlag. Kassenbericht (Jahresabschluss) und Haushaltsvoranschlag sind dem Hauptausschuss 4 Wochen vorher schriftlich zuzusenden. Der Kassenprüfungsbericht ist 14 Tage vorher schriftlich zuzusenden.
- (3) In dringenden Fällen kann der Hauptausschuss über Angelegenheiten entscheiden, die dem Verbandstag vorbehalten sind, sofern der Hauptausschuss mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der Anwesenden der Auffassung ist, dass die Angelegenheit keinen Aufschub bis zum nächsten Verbandstag verträgt. Solche Beschlüsse bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Verbandstag. Ausgenommen sind Satzungsänderungen.

## Präsidium

### § 20 Zusammensetzung Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
  - a. dem Vorstand mit:
    - dem Präsidenten
    - den drei Vizepräsidenten
  - b. den Fachwarten für (in alphabetischer Reihenfolge):
    - Ausbildung
    - Breiten-, Freizeit-, und Gesundheitssport
    - Jugendarbeit
    - Masters
    - Presse
    - Schule und Verein
    - Schwimmen
    - Synchronschwimmen
    - Wasserball
    - Wasserspringen
  - c. dem Ehrenpräsidenten

### § 21 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium nimmt die Aufgaben des SHSV wahr, soweit diese nicht dem Verbandstag oder einem anderen Organ ausdrücklich vorbehalten sind, und der Verbandstag oder der Hauptausschuss sie noch nicht geregelt haben.
- (2) Das Präsidium beruft die Mitglieder der Ausschüsse, die vom Verbandstag / Hauptausschuss bestätigt werden müssen.
- (3) Das Präsidium überwacht die Tätigkeiten der Fachausschüsse. Es kann Beschlüsse an die Ausschüsse zur erneuten Beratung zurückweisen.
- (4) Das Präsidium ist berechtigt, Präsidiumsmitglieder und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im SHSV durch schriftlich begründete Entscheidung zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Der Betroffene hat das Recht der Beschwerde beim Schiedsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung. Er befindet sich wieder im Amt, wenn die Beschwerde Erfolg hat.

- (5) Das Präsidium überträgt dem Vorstand für die laufende Wahlperiode die Geschäftsführung. Über diese Tätigkeit ist das Präsidium zu unterrichten. Sie ist gegenüber dem Präsidium zu verantworten.

## § 22 Ehrenpräsident

Der Ehrenpräsident gehört dem Präsidium mit Sitz und Stimme an. Er wird durch den Verbandstag gewählt/berufen.

## Vorstand

### § 23 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten Finanzen
- den zwei Vizepräsidenten mit besonderen Aufgaben

### § 24 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des SHSV nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Verbandstag, vom Hauptausschuss und vom Präsidium gefassten Beschlüssen.
- (2) Die Vertretung des SHSV obliegt dem Vorstand. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind der Präsident und die Vizepräsidenten.
- (3) Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt. Zwei Vizepräsidenten sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vizepräsidenten den SHSV nur vertreten sollen, wenn der Präsident verhindert ist.
- (4) Der Vorstand kann Beisitzer, Sachbearbeiter und Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben einsetzen.
- (5) Scheidet ein Fachwart vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Präsidium aus, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Hauptausschusssitzung/Verbandstag einen kommissarischen Nachfolger. Das Gleiche gilt, wenn beim Verbandstag kein Kandidat gefunden werden kann.
- (6) Treten die Fachwarte während der Amtszeit geschlossen zurück, ist binnen 14 Tagen ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen.
- (7) Fachwarte können zwei Ämter in Personalunion auf sich vereinen. Personalunion innerhalb des Vorstandes ist nicht zulässig.
- (8) Bei Rücktritt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder bleibt der Vorstand bis zum nächsten Verbandstag beschlussfähig, wenn mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vorhanden ist.
- (9) Ist ein Vorstandsamt nicht besetzt, kann der Vorstand das vakante Amt bis zum nächsten Verbandstag selbst besetzen.
- (10) Ist der Vorstand nach Rücktritt von Mitgliedern nicht mehr gemäß § 24 (3) vertretungsbefugt, ist binnen 14 Tagen ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen.

## Schiedsgericht

### § 25 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht ist unabhängig. Streitigkeiten zwischen dem SHSV und seinen Mitgliedern sowie Streitigkeiten untereinander werden durch das Schiedsgericht entschieden. Der Schiedsgerichtsbarkeit sind auch alle Mitglieder der Mitgliedsorganisationen des SHSV unterworfen.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern, die nicht dem Präsidium des SHSV angehören dürfen. Einer der Beisitzer wird vom Verbandstag als Vertreter des Vorsitzenden gewählt. Dem Schiedsgericht soll möglichst ein Jurist angehören.
- (3) Die Wahlen finden nach § 29 statt.
- (4) An jeder Entscheidung des Schiedsgerichtes müssen mindestens 3 Mitglieder mitwirken. Die Durchführung des Verfahrens regelt die Rechtsordnung des DSV in der jeweils gültigen Fassung.



## Schwimmjugend

### § 26 Schwimmjugend

- (1) Die Jugend der Mitglieder des SHSV ist in der Schwimmjugend zusammengeschlossen. Sie bezweckt die Förderung der gemeinsamen schwimmsportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit.
- (2) Die Schwimmjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SHSV selbstständig. Sie wird durch den Fachwart für Jugendarbeit vertreten. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, gegen die Beschlüsse der Schwimmjugend sein Veto einzulegen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Das Veto hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit ist dann unverzüglich dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen. Gegen den Beschluss des Präsidiums kann von beiden Seiten der Hauptausschuss angerufen werden, dieser entscheidet endgültig.
- (4) Organe der Schwimmjugend sind:
  - a. die Jugendvollversammlung,
  - b. der Jugendbeirat,
  - c. der Jugendvorstand.
- (5) Der Jugendvorstand ist einem Ausschuss gleichgestellt.
- (6) Die Schwimmjugend gibt sich im Rahmen der Satzung des SHSV eine eigene Jugendordnung. Diese bedarf der Zustimmung durch den Verbandstag.

## Verwaltungsbereiche und Ausschüsse

### § 27 Ausschüsse, Fachwarte, Beauftragte, Referenten und Geschäftsführung

- (1) Die Fachausschüsse arbeiten unter der Leitung des Fachwartes. Grundsätzliche, finanzielle und fachübergreifende Beschlüsse sind dem Präsidium vorzulegen.
- (2) Fachausschüsse des SHSV sind:
  - a. der Fachausschuss Ausbildung.
  - b. der Fachausschuss Schwimmen.
  - c. der Fachausschuss Synchronschwimmen.
  - d. der Fachausschuss Wasserball.
  - e. der Fachausschuss Wasserspringen.
- (3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Präsidium auf Vorschlag der Fachwarte namentlich berufen und vom Verbandstag/Hauptausschuss bestätigt.
- (4) Weitere Ausschüsse können bei Bedarf vom Verbandstag oder vom Hauptausschuss eingesetzt werden.
- (5) Der Hauptausschuss kann für die Erledigung der Verbandsgeschäfte, für bestimmte Aufgabenbereiche und zur Unterstützung einzelner Fachbereiche ehren-, neben-, hauptamtlich oder auf Honorarbasis tätige Fachreferenten und Beauftragte einsetzen. Die Aufgabenbereiche, Kompetenzen und Vollmachten regelt der Vorstand im Einzelfall.
- (6) Hauptamtliche Mitarbeiter des SHSV dürfen in ihrem Tätigkeitsbereich keine ehrenamtliche Führungsstelle einnehmen. Sie können ehrenamtlich nur unterhalb der Ebene ihrer hauptamtlichen Beschäftigung mitarbeiten.

### § 28 Kassenprüfung

- (1) Der Jahresabschluss wird alljährlich geprüft und zwischen den Verbandstagen dem Hauptausschuss vorgelegt.
- (2) Dazu wählt der Verbandstag zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter.
- (3) Die Wahlen finden nach § 29 statt.
- (4) In jedem Jahr erstatten die Kassenprüfer einen Prüfungsbericht (schriftlich). Er ist dem Verbandstag, in den Jahren ohne Verbandstag dem Hauptausschuss, mündlich vorzutragen.
- (5) Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums durch den Verbandstag.
- (6) Die Aufgaben der Kassenprüfer sind in der Finanzordnung festgelegt.

## IV. SONSTIGES

### § 29 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums, des Schiedsgerichts und die Kassenprüfer – mit Ausnahme des Fachwarts für Jugendarbeit – werden auf dem Verbandstag je zur Hälfte auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
- (2) In den Jahren der Olympischen Sommerspiele werden der Präsident, der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit, Recht und Sportentwicklung sowie die Fachwarte Ausbildung, Masters, Presse und Wasserball gewählt.
- (3) In den dazwischenliegenden geraden Jahren werden der Vizepräsident Sport, der Vizepräsident Finanzen sowie die Fachwarte Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport, Schule u. Verein, Schwimmen, Synchronschwimmen und Wasserspringen gewählt.
- (4) Der Fachwart für Jugendarbeit wird von den Jugendvertretern der Mitglieder auf der Jugendvollversammlung des SHSV lt. Jugendordnung gewählt.
- (5) Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

### § 30 Ehrungen

- (1) Der SHSV verleiht für besondere Verdienste:
  - die Bronzene Ehrennadel
  - die Silberne Ehrennadel
  - die Goldene Ehrennadel
  - die Ehrenmitgliedschaft
  - die Ehrengabe
- (2) Näheres regelt die Ehrenordnung.

### § 31 Haftungsausschluss

- (1) Aus Entscheidungen der SHSV-Organe können keine Ersatzansprüche abgeleitet werden.

### § 32 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des SHSV kann nur auf einem zum Zwecke der Auflösung einberufenen außerordentlichen Verbandstag erfolgen. Zur Auflösung ist die Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des SHSV oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des SHSV an den Landessportverband Schleswig-Holstein e. V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Satzung wurde vom Verbandstag des SHSV am 11. Mai 2014 in Kiel beschlossen.
- (3) Die Satzung wurde mit Datum 05. November 2014 beim Amtsgericht Kiel in das Vereinsregister eingetragen.

Kiel, den 12. November 2014

gez. K. Cellarius  
Präsidentin